

S T U D I E N O R D N U N G

für das Studium des Unterrichtsfaches
KUNST

Lehramt für die
SEKUNDARSTUFE I

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

vom 15. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
 Teil II: Besondere Bestimmungen (Kunst, Sekundarstufe I)	 7
§ 9 Gliederung der Studieninhalte	7
§ 10 Inhalte des Grundstudiums	7
§ 11 Abschluss des Grundstudiums	9
§ 12 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	9
§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	11
§ 14 Fachspezifische Prüfungsformen	12
 Teil III: Schlussbestimmungen	 13
§ 15 Übergangsbestimmungen	13
§ 16 Studienplan	13
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Kunst.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität–Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden um drei bzw. um sechs.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehre-

rinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberaterin oder Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von in der Regel etwa 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Kunst, Sekundarstufe I)

§ 9 **Gliederung der Studieninhalte**

Das ordnungsgemäße Studium umfasst Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Grafik (Zeichnung, Druckgrafik) 2 Malerei 3 Plastik, Objekte, Installationen; Architekturgestaltung und Designobjekte 4 Mediale und multimediale Verfahren: Fotografie, Video, Computerkunst 5 Aktion, Performance, Spiel, Bühne
B Fachwissenschaft / Kunstwissenschaft	1 Kunstgeschichte/Kunsttheorie 2 Bezugswissenschaftliche Theorien und Positionen (z. B. Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie) 3 Methoden der Analyse von Kunstwerken 4 Alltagsästhetik; Architektur- und Designtheorie bzw. -geschichte 5 Kulturtheorie/Kulturgeschichte 6 Medienästhetik/Geschichte der Medien
C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst	1 Didaktik/Vermittlungstheorien und Konzepte in Geschichte und Gegenwart 2 Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen (Zeichnen, Malen, plastisches Arbeiten u. a.) 3 Ästhetische Objekte, Bilder und Bildmedien in der Rezeption von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen 4 Curriculum Kunst; Richtlinien, Schulpraxis, Lehrpläne

§ 10 **Inhalte des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden kunstpraktischen Qualifikationen sowie das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es umfasst etwa 22 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten drei Semestern des Studienganges.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Grundstudium 1. bis 3. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahl- pflicht
A Kunst- und Gestaltungs- praxis	A 1 Zeichnung Druckgrafik (z. B. Gestaltungs- übungen in Tief-, Flach- und Hochdruckverfahren)	2	2
	A 2 Malerei	2	4
	A 3 Plastik, Objekte, Installationen; Architekturgestaltung und Design- objekte		2
	A 4 oder A 5 Mediale und multimediale Verfahren: Fotografie, Video, Com- puterkunst: Aktion, Performance, Spiel, Bühne		2
B Fach- wissenschaft/ Kunst- wissenschaft	B 1 Kunstgeschichte/Kunsttheorie	2	2
	B 2 oder B 3 Bezugswissenschaftliche Theorien und Positionen (z. B. Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsy- chologie); Methoden der Analyse von Kunstwerken		2
	B 4, B 5 oder B 6 Alltagsästhetik, Architektur- und Designtheorie bzw. - Geschichte; Kulturtheorie/Kultur- Geschichte, Medienästhetik/Geschichte der Medien		2
C Kunst- pädagogik/ Didaktik der Kunst	C 1 Didaktik/Vermittlungstheorien und Konzepte in Geschichte und Gegenwart	2	
	C 2/C 3 Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Ästhetische Objekte, Bilder und Bild- medien in der Rezeption von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	2	

(3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung wird vom Fachbereich bekannt gemacht. Für den Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Bereich A können sowohl in der Form von Seminaren als auch in Form von Atelierstudien angeboten werden.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und setzt sich zusammen aus je einer Fachprüfung in den Bereichen
 A Kunst- und Gestaltungspraxis,
 B Fachwissenschaft/Kunstwissenschaft,
 C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.
- (3) Die beiden Fachprüfungen in den Bereichen B und C sind studienbegleitend und beziehen sich auf je eine Lehrveranstaltung in diesen beiden Bereichen. Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der beiden Fachprüfungen als mündliche Prüfung und die andere in Form einer Hausarbeit oder eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.
- (4) Die Fachprüfung im Bereich A wird am Ende des Grundstudiums durch Vorlage einer Mappe mit Arbeiten aus den kunstpraktischen Veranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (5) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Note im Bereich A doppelt und die Noten im Bereich B und C je einfach gewichtet.
- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 12

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst etwa 23 Semesterwochenstunden in den letzten 3 Semestern des Studienganges.
- (2) Im Hauptstudium ist das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist.

Drei Teilgebiete sind den Bereichen B (Fachwissenschaft/Kunstwissenschaft) und C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) zu entnehmen, aus jedem Bereich mindestens eines. Diese drei Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

Die Kunst- und Gestaltungspraxis (Bereich A) ist mit ihren Teilgebieten der insgesamt vertieft zu studierende Bereich. Die Ergebnisse des Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis sind Gegenstand der fachpraktischen Prüfung am Ende des Hauptstudiums.

- (3) Ein Teilgebiet umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Bei vertieftem Studium umfasst es in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis acht Semesterwochenstunden.
- (4) Das Hauptstudium umfasst Veranstaltungen aus folgenden Bereichen und Teilgebieten:

Hauptstudium 4. bis 6. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahlpflicht
A Kunst- und Gestaltungs- praxis	A 1 Grafik (Zeichnung, Druckgrafik)	2	3
	A 2 Malerei	2	
	A 3, A4 oder A 5 ateliermäßiges Studium nach Wahl (z. B. Plastik, Video, Computerkunst, Aktion, Performance, Spiel, Bühne)		
	A 1 bis A 5 zur Vertiefung (schwerpunktmäßig bei einer Dozentin oder einem Dozenten)		4
B Fachwissen- schaft/ Kunst- wissenschaft	B 1 Kunstgeschichte/Kunsttheorie	2	2
	B 2 oder B 3 Bezugswissenschaftliche Theorien und Positionen (z. B. Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie); Methoden der Analyse von Kunstwerken		
	B 1 bis B 6 Auseinandersetzung mit Kunstdenkmälern und originalen Kunstwerken, begleitet von einer mehrtägigen Exkursion oder mehreren Tagesexkursionen (im Umfang von mindestens 4 Tagen)	2	2
	B 1 bis B 6 Teilgebiet der Fachwissenschaft/ Kunstwissenschaft		
C Kunst- pädagogik/ Didaktik der Kunst	C 1 - C 4 Vermittlungstheorien und Konzepte der ästhetischen Erziehung, begleitet von schulpraktischen Studien		4

- (5) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von den Lehrenden bekanntgegeben. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (6) Atelierstudien werden schwerpunktmäßig von einer Lehrenden oder von einem Lehrenden der Kunstpraxis betreut. Die oder der einzelne Studierende vertieft hier in selbständiger Arbeit und im Gespräch mit der Lehrenden oder dem Leh-

renden seines Vertrauens Anregungen aus den kunstpraktischen Seminaren, oder es wird ein Beitrag zu einem gemeinsamen künstlerischen bzw. kulturellen Projekt erarbeitet.

§ 13

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Zwei Lehrveranstaltungen sind aus A 1 und A 2, und eine Veranstaltung ist aus A 3 bis A 5 auszuwählen. Dabei muss in mindestens drei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis (Bereich A) durch Vorlage entsprechender Nachweise belegt werden, dass in der Auseinandersetzung mit dem Lehrangebot des Hauptstudiums eine individuelle künstlerische Konzeption entwickelt und realisiert worden ist.
- (2) Die drei Nachweise aus dem Bereich A gemäß Absatz 1 ergeben zusammen den Leistungsnachweis für das vertieft zu studierende Teilgebiet (Bereich A) gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) In den Bereichen B und C sind insgesamt ein Leistungsnachweis sowie mindestens zwei qualifizierte Studiennachweise, deren Form die oder der zuständige Lehrende zu Beginn des Semesters bestimmt, zu erbringen.
- (4) Die Leistungsnachweise zu den Bereichen B und C werden als schriftliche Hausarbeit mit Bezug zu einer Vorlesung, einem Seminar oder einem Projekt erbracht.

Qualifizierte Studiennachweise werden in der Regel durch Protokolle, begleitende Kommentare, Sammlungen und/oder Arbeitsmappen im Zusammenhang mit einem Seminar erbracht.

Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.

- (5) Die Teilnahme an den vom Fach Kunst vorgeschriebenen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens vier Tagen wird von der oder dem zuständigen Lehrenden bescheinigt.

§ 14 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Fachpraktische Prüfung

1. Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien im Bereich A in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, die dem Studiengang für Sekundarstufe I zugeordnet sind. Diese Studien umfassen etwa 11 Semesterwochenstunden.
2. Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunstpraxis, darunter A 1 und A 2, müssen nachgewiesen werden. In mindestens einem der Teilgebiete sind darüber hinaus gehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.
3. Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung, sie ermöglichen ein Urteil über die künstlerische Konzeption und über die Realisierungsfähigkeit der oder des Studierenden.

Auf Verlangen des Prüfungsausschusses legt die oder der Studierende die Auswahlgrundsätze für die fachpraktische Präsentation dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozess der Arbeiten. Diese mündliche Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht durch eine besondere Leistungsnote bewertet.

4. Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Staatliche Prüfungsamt einen Prüfungsausschuss aus zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Hochschule, wovon eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden kann. Mindestens eines der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses soll Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein. Sind beide Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorin oder Professor, dann ist das von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied, andernfalls die einzige Professorin oder der einzige Professor zu der oder dem Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Die schriftliche und mündliche Prüfung

Im Fach Kunst kann anstelle der rein schriftlichen eine schwerpunktmäßig künstlerisch-praktische Examensarbeit angefertigt werden. Diese Arbeit muss auch schriftliche Anteile enthalten.

In Absprache mit den Prüfenden, die die Themen formulieren, werden die Gewichtungen der schriftlichen bzw. der künstlerisch-praktischen Anteile der Arbeiten festgelegt. Im Bereich künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit sind alle Mischformen denkbar.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 2002 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 16 Studienplan

Ein Studienplan auf der Grundlage dieser Studienordnung ist unter § 10 (2) für das Grundstudium und § 12 (4) für das Hauptstudium in die Studienordnung eingefügt. Er dient als Empfehlung für die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität–Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17. Februar 1998 und des Senates der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 2. Juli 1997.

Paderborn, den 15. März 2002

Der Rektor
der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Universitätsprofessor Dr. W. Weber